



Golf Park Steinhuder Meer e.V.

Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. März 2010.
Sie wurde in § 22.3 geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.4.2011.
Sie wurde in den Paragraphen 6.3, 7.3, 8.2, 11.3, 11.5, 12.2, 12.12, 17.3, 22.2 durch Beschluss der
ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.4.2013 geändert.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "**Golf Park Steinhuder Meer e.V.**"

1.2 Er hat seinen Sitz in 31535 Neustadt / Mardorf. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 110518 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins besteht in der Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsports.

2.2 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, das Wecken des Interesses für den Golfsport, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Hierzu gehört die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Spielbetrieb auf der vertraglich genutzten Fläche der Golfanlage – Golf Park Steinhuder Meer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:

4.1.1 ordentliche Mitglieder,

4.1.2 ordentliche Mitglieder mit begrenztem Spielrecht,

4.1.3 Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

4.1.4 Heranwachsende und in der Ausbildung befindliche vom Beginn des 19. Lebensjahres bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

4.1.5 Firmenmitglieder,

4.1.6 befristete Mitglieder,

- 4.1.7 Zweitmitglieder,
 - 4.1.8 Fernmitglieder,
 - 4.1.9 Passive Mitglieder,
 - 4.1.10 Fördernde Mitglieder,
 - 4.1.11 Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht die Bestimmungen über Jugendliche, Heranwachsende und fördernde Mitglieder anzuwenden sind.
- 4.3 Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der auf Grund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu den vom Firmenmitglied benannten Personen erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12 eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- 4.4 Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- 4.5 Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen nach Ziffer 4.1.2 ordentliche Mitglieder, ohne dass es eines zusätzlichen Antrages bedarf, es sei denn, sie sind der Personengruppe zu Ziffer 4.1.4 zuzuordnen.
- 4.6 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- 4.7 Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport nicht ausüben.
- 4.8 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- 4.9 Sondermitgliedschaften können in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen,

der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die sich damit zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.

- 5.3 Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung sowie ausnahmslos sämtliche allgemein verbindlichen Bestimmungen des Vereins, insbesondere die Sportordnungen (z.B. Platz-, Spiel- und Hausordnung) sowie den Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und dem Betreiber der Anlage „Golf Park Steinhuder Meer“ (R. Orme Open Golf e.K.) an.
- 5.4 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und endgültig. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5.5 Hat der Verein eine Mitgliederzahl erreicht, deren Überschreitung (pro 9-Loch des Platzes "Der Mardorfer" 500 ordentliche Mitglieder mit vollem Spielrecht) eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen und eine sinnvolle Verfolgung der Vereinszwecke erheblich einschränkt oder unmöglich macht, kann der Vorstand eine Aufnahmesperre festsetzen. Hierüber ist die Zustimmung des Beirates erforderlich. Der Beschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Platz-, Spiel- und Hausordnung sowie des von ihnen anerkannten Kooperationsvertrages zwischen dem Verein und dem Betreiber zu nutzen und an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied mit vollem Spielrecht ab 18 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.
- 6.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder einer mit der Leitung einer Veranstaltung beauftragten Person zu befolgen und die Platz-, Spiel – und Hausordnung zu beachten.
- 6.3 Die Platz-, Spiel- und Hausordnung wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Betreiberin erlassen.

§ 7 Vereinsmitgliedsbeiträge

- 7.1 Bei der Aufnahme in den Verein ist gemäß Kooperationsvertrag ein einmaliger Investitionszuschuss an die „R. Orme Open Golf e.K.“ zu leisten. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Clubmitgliedsbeitrag erhoben, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig wird. Das anfallende Nutzungsentgelt

wird direkt durch die „R. Orme Open Golf e.K.“ erhoben. Die Beträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Entgeltordnung. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keinen Investitionszuschuß. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Entgeltordnung.

- 7.2 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- 7.3 Beiträge und Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben und nur ausnahmsweise auf Antrag gegen Rechnung bezahlt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Beitragszahlungen, die nicht per Lastschrift erfolgen, entstehen zusätzliche Kosten, die das Mitglied zu tragen hat. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgesetzt.
- 7.4 Die Höhe des Vereinsbeitrags und der Nutzungsentgelte der verschiedenen Mitgliedsformen setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirats fest. Die Zahlungsweise regelt die Beitrags- und Entgeltordnung. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Beträge – wie in der Beitrags- und Entgeltordnung beschrieben - werden bankübliche Sollzinsen pro Verzugstag berechnet sowie angefallene Kosten in Rechnung gestellt.
Das Jahresentgelt (zusammengesetzt aus Vereinsbeitrag und Jahresnutzungsentgelt) sowie etwaige Umlagen dürfen im Durchschnitt je Mitglied die von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.
- 7.5 Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen im Einvernehmen mit dem Betreiber Entgelte, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder abweichende Regelungen treffen.
- 7.6 Ehrenmitglieder haben keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 8 Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet
- 8.1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
 - 8.1.2 durch Austritt des Mitglieds,
 - 8.1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 8.1.4 durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - 8.1.5 mit Auflösung der Firma,
 - 8.1.6 bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft.
- 8.2 Der Austritt oder die Änderung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung oder die Änderung der Mitgliedschaft auch von dem gesetzlichen Vertreter

zu unterschreiben. Der Austritt oder die Änderung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

- 8.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende wesentliche Pflichten nicht erfüllt. Die Streichung darf einen Monat nach Absendung des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden, wenn eine Zahlung nicht erfolgt ist oder die wesentlichen Pflichten nicht erfüllt sind. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 8.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Satzung, die Platz-, Spiel- und Hausordnung verstößt, satzungsgemäße Beschlüsse mißachtet, oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines gefährdet oder schädigt. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Ehrenrat Berufung einlegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Spielrecht in dieser Zeit besteht nicht.
- 8.5 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das ausgeschiedene Mitglied zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Auch die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Umlagen bleibt bestehen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 8.6 Sofern eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages oder eine Sonderzahlung im vierten Quartal eines Jahres beschlossen wird, steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses Kündigungsrecht muss spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden der Beitragserhöhung bzw. Sonderzahlung mit Wirkung zum 31. Dezember des gleichen Jahres schriftlich per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- 9.1 Bei Verstößen gegen die Satzung, die Platz-, Spiel- und Hausordnung und die Etikette, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses gem. § 8.4 der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- 9.1.1 Verwarnung,
- 9.1.2 befristete Wettspielsperre,
- 9.1.3 befristetes Platzverbot,
- 9.1.4 andere geeignete Ordnungsmaßnahmen.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Alle Maßnahmen entsprechend den Golfregeln sind hiervon nicht betroffen. Die Anrufung des Ehrenrates entsprechend § 8.4 ist möglich.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind:
 - 10.1.1 der Vorstand gemäß § 11.1
 - 10.1.2 die Mitgliederversammlung
 - 10.1.3 der Beirat
 - 10.1.4 der Ehrenrat
 - 10.1.5 der Vorgabenausschuss
 - 10.1.6 der Spielausschuss

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:
 - 11.1.1 dem Präsidenten,
 - 11.1.2 dem Vizepräsidenten,
 - 11.1.3 dem Schatzmeister,
 - 11.1.4 dem Spielführer,
 - 11.1.5 dem Jugendleiter,
 - 11.1.6 dem Pressesprecher/Schriftführer.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

- 11.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind alle Mitglieder des Vorstandes. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder (dabei sein muss mindestens der Präsident oder der Vizepräsident) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der Präsident den Golf Park Steinhuder Meer e.V. vertritt.
- 11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Gewählt ist, wer die jeweils höchste Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Führt die Wahl zu keinem Ergebnis, bleibt der zuletzt gewählte Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandspositionen. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 11.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode muss der Beirat dem Vorstand unverzüglich eine oder mehrere Ersatzpersonen benennen. Der Restvorstand muss anschließend eine der vorgeschlagenen Personen für den Rest der Amtsperiode als Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Dies gilt auch für das Ausscheiden des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Die Ernennung des Ersatzmitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen. Wird die Ernennung nicht bestätigt, ist sofort ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 11.5 Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und die Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung.
- 11.6 Der Vorstand kann pro Geschäftsjahr die Bildung einer freien Rücklage beschließen, die 10 % der zeitnah zu verwendenden Mittel zuzüglich einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung nicht übersteigen darf.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 12.1.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - 12.1.2 Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
 - 12.1.3 Entlastung des Vorstands;
 - 12.1.4 Wahl des Vorstands;
 - 12.1.5 Wahl des Beirats;
 - 12.1.6 Wahl der Kassenprüfer;
 - 12.1.7 Wahl des Ehrenrates;
 - 12.1.8 Wahl von Ausschüssen (mit Ausnahme des Vorgabenausschusses und des Spielausschusses);
 - 12.1.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - 12.1.10 Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsmitgliedsbeiträge;
 - 12.1.11 Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - 12.1.12 Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (§ 4.1.10).
- 12.2 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen

durch Einladung mittels einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder oder an die zuletzt bekanntgegebene Email-Adresse einzuberufen.

- 12.3 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut mitgeteilt werden.
- 12.4 Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des restlichen Vorstands.
- 12.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden und trägt diese in der Versammlung vor. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Mitglieder darüber zu informieren und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Zur Annahme eines Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung, der erst auf der Mitgliederversammlung gestellt wurde, ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 12.6 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt; stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder mit vollem Spielrecht ab 18 Jahre.
- 12.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann jeweils nur für ein (1) anderes Mitglied das Stimmrecht ausüben. Die übertragene Stimme gilt als anwesendes stimmberechtigtes Mitglied.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 12.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei 40 persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 12.9 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 12.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll und alle weiteren Informationen des Vereins werden an die zuletzt angegebene Email-Adresse oder per einfachem Brief an die zuletzt angegebene Adresse versandt.
Einsprüche gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung müssen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden schriftlich per eingeschriebenem Brief beim Vorstand eingereicht werden.
- 12.11 Bei Rechtsgeschäften, die der Verein mit natürlichen oder juristischen Personen tätigt und die ein gesamtes Finanzvolumen von € 10.000,00 in Summe übersteigen, ist das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen. Ausgenommen sind die laufenden Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs.
- 12.12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
12.12.1 wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
12.12.2 wenn 10% aller Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen oder
12.12.3 wenn der Beirat dies verlangt.

Es gelten die Regelungen gemäß §§ 12.2., 12.3, ... entsprechend.

§ 13 Jahresabrechnung und Prüfung

- 13.1 Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der jährlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wobei regelmäßig ein Mitglied im Turnus von einem Jahr rotieren soll. Zusätzlich ist ein Stellvertreter für ebenfalls zwei Jahre zu wählen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Beirat

- 14.1 Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören dürfen. Ein Mitglied wird vom Betreiber benannt, die beiden anderen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gilt § 11.3 entsprechend. Die Mitglieder des Beirats bestimmen aus ihren Reihen den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem ein Ersatzmitglied.
- 14.2 Der Beirat hat eine überwiegend beratende Funktion und hilft dem Vorstand

bei Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere § 5 (Aufnahmesperre), § 7.2 (Erhebung einer Umlage), § 7.4 (Vorschlag der Höhe für Beitrag und Nutzungsentgelt), § 11.4 (Benennung von Ersatzmitgliedern für den Vorstand). Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied des Beirates muss mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied sein.

Änderungen des Kooperationsvertrages bedürfen der Mitwirkung des Beirates.

§ 15 Ehrenrat

- 15.1 Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 8.4 der Satzung und kann Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern schlichten, sofern von einem an der Streitigkeit beteiligten Mitglied der Antrag gestellt wird.
- 15.2 Der Ehrenrat soll bei Anrufung gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes schlichten und wird ggfs. mit dem Vorstand über Änderungen verhandeln.
- 15.3 Gegen Disziplinarentscheidungen des Vorstandes kann ein ordentliches Gericht nur dann angerufen werden, wenn das betroffene Mitglied zuvor den Ehrenrat angerufen hat.
- 15.4 Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Mitgliedschaft im Vorstand oder Beirat und eine Mitgliedschaft im Ehrenrat schließen sich aus. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden.

§ 16 Ausschüsse

- 16.1 Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

§ 17 Spielausschuss

- 17.1 Der Spielausschuss ist für den sportlichen Bereich im Verein zuständig. Er leitet und organisiert den Spielbetrieb in Übereinstimmung mit den Statuten des DGV.
- 17.2 Der Spielausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben
 - 17.2.1 Aufstellung des Wettspielplans im Einvernehmen mit dem Vorstand,
 - 17.2.2 Erlass von Wettspiel- und Platzregeln,
 - 17.2.3 Erlass einer Wettspielordnung,
 - 17.2.4 Organisation und Durchführung von Wettspielen unter Berücksichtigung des Spiel- und Wettspielhandbuchs des DGV,

17.2.5 Aufstellung von Mannschaften bei GVNB- und DGV-Turnieren unter Einbeziehung der jeweiligen Kapitäne

17.3 Der Spielführer führt im Spelausschuß den Vorsitz. In Eifällen kann er vorläufig entscheiden. Der Spelausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

17.4 Die Mitglieder des Spelausschusses werden jährlich vom Vorstand bestellt. Die Besetzung des Spelausschusses wird durch Aushang bekanntgegeben. Dem Spelausschuss sollen mindestens fünf, höchstens neun Mitglieder angehören. Zwei Mitglieder werden vom Betreiber benannt. Der Spielführer gehört dem Spelausschuss immer an.

17.5 Der Spelausschuss erhält eine Geschäftsordnung, die gemeinsam vom Vorstand und dem Betreiber erlassen wird. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. In Angelegenheiten, die über die Aufgaben des Spelausschusses hinausgehen, kann der Spelausschuss Vorschläge unterbreiten, über die der Vorstand beschließt.

§ 18 Vorgabenausschuss

18.1 Der Vorgabenausschuss nimmt die in den DGV-Statuten vorgesehenen Aufgaben wahr.

18.2 Der Vorgabenausschuss ist insbesondere zuständig für die Umsetzung des DGV-Vorgabensystems.

18.3 Die Mitglieder des Vorgabenausschusses werden vom Vorstand für ein Jahr bestellt.

18.4 Der Vorgabenausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, sie sollen Erfahrung in der Anwendung des DGV-Vorgabensystems haben. Der Vorgabenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

19.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

19.2 Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

19.3 Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Vorstand kann beschließen, Aufwandsersatz auch für andere ehrenamtlich beauftragte

Mitglieder zu zahlen.

- 19.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll in einer angemessenen Frist, maximal zehn Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 19.5 Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 20 Haftpflicht

- 20.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung der DGV-Ausweise und die Meldung der Namen / der Postleitzahl des Wohnsitzes / der Mitgliedsnummer / der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golfverband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 21.2 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen zu den Nichtmitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 21.3 Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht.
- 21.4 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

- 21.5 Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
 - 21.5.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - 21.5.2 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - 21.5.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - 21.5.4 Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 21.6 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 21.7 Der Verein ist befugt, die Verwaltung mitgliederbezogener Daten unter Einhaltung sämtlicher genannter Datenschutzpflichten auf den Betreiber zu übertragen. Näheres regelt der Kooperationsvertrag mit dem Betreiber.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 12.8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 22.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, ggf. die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss dem Anfallberechtigten auszuhändigen.

- 22.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an folgende steuerbegünstigte Körperschaften:
 - a) den Weißen Ring, Weberstr. 16, 55130 Mainz,
 - b) den Arbeiter-Samariter-Bund e.V., Sülzburgstr. 140, 50397 Köln,
 - c) das Kinderhospiz Löwenherz e.V., Hauptstr. 45, 28857 Syke,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 23

- 23.1 Die Satzung, mit allen Satzungsänderungen – beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26. April 2013 - tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Golf Park Steinhuder Meer e.V.
Vor der Mühle 10a
31535 Neustadt/Mardorf